

Finanzordnung von Bündnis90/Die Grünen – Kreisverband Wiesbaden

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Finanzordnung ist dem Parteiengesetz, den Finanzordnungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN untergeordnet.
2. Die Änderung dieser Finanzordnung bedarf des Beschlusses der Kreismitgliederversammlung.

§ 2 Ordnungsgemäße Führung der Geschäfte

1. Der Kreisvorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte, die Buchhaltung und die Guthaben von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV WIESBADEN verantwortlich. Seine finanzwirksamen Beschlüsse sind von ihm zu protokollieren.
2. Die*Der Kreisschatzmeister*in stellt für jedes Kalenderjahr einen mit dem Kreisvorstand beschlossenen Haushaltsplan auf, der von der Kreismitgliederversammlung in der Regel bis zum Ende des Vorjahres verabschiedet wird. Des Weiteren legt sie*er der Kreismitgliederversammlung jährlich einen mittelfristigen Finanzplan vor, der mindestens die nächsten vier Jahre berücksichtigt.
3. Der /Die Kreisschatzmeister*in legt nach Ablauf eines Haushaltsjahres der Kreismitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben und Einnahmen und das Reinvermögen des Kreisverbandes möglichst bis zum 30. Juni des Folgejahres vor. Dem Rechenschaftsbericht ist der Bericht der Rechnungsprüfer*innen beizulegen. Über Art und Umfang der Rechnungsprüfung entscheiden die Rechnungsprüfer*innen jährlich nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.
4. Ist zu erwarten, dass die Gesamtausgaben des Kreisverbandes insgesamt zu mehr als 10 % vom Haushaltsplan abweichen und die Mehrausgaben voraussichtlich nicht durch zusätzliche Einnahmen gedeckt werden können, ist der Haushaltsplan bei nächster Gelegenheit von der Kreismitgliederversammlung entsprechend neu zu verabschieden. Zuvor ist er gemäß Punkt 2 zu beraten. Gleiches gilt im

entsprechenden Verhältnis für Mindereinnahmen, die nicht durch Minderausgaben ausgeglichen sind.

§ 3 Bankkonten und Mittelverwendung

1. Alle Konten sind auf den Namen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV WIESBADEN zu eröffnen.
2. Der Kreisvorstand kann weitere Personen mit der Führung der Bankkonten beauftragen. Diese sind dem Kreisvorstand rechenschafts- und auskunftspflichtig.
3. Alle im Geschäftsbereich des Kreisverbandes bestehenden Bankvollmachten sind in ein Verzeichnis einzutragen und anlassbezogen, mindestens aber jährlich auf ihre Berechtigung hin, zu überprüfen.
4. Die Verwendung der Finanzmittel soll den Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügen.
5. Die Finanzpositionen sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Dem Kreisverband obliegt die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.
2. Bei Selbstständigen und Personen mit variablem Einkommen kann zur Bemessung des Mitgliedsbeitrags ein angemessener Durchschnitt des Einkommens zugrunde gelegt werden. Freiwillig kann ein höherer Beitrag entrichtet werden.
3. Der Kreisvorstand kann in Sonderfällen (z. B. Härtefälle) eine Reduzierung oder einen vollständigen Erlass der Mitgliedsbeiträge, befristet auf das laufende Kalenderjahr, aussprechen.
4. Der Kreisverband zieht die Mitgliedsbeiträge regelmäßig per SEPA-Lastschrift ein und leitet Beitragsanteile für die Landes- und Bundespartei an den Landesverband weiter.
5. Bei Beitragsrückständen sind die betroffenen Mitglieder zeitnah auf den Zahlungsrückstand hinzuweisen. Für das Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 5 Mandatsträger*innenbeiträge

1. Der Kreisverband Wiesbaden erhebt gemäß § 6 Nr. 4 der „Finanzordnung für Kreisverbände“ des Landesverbandes zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen Mandatsträger*innenbeiträge von den ins Stadtparlament gewählten Stadtverordnete der Partei, deren

- Fraktionsvorsitzenden,
 - Ausschussvorsitzenden,
 - Präsidiumsmitglieder,
 - Stadtverordnetenvorstehenden und deren Stellvertretungen,
 - ehrenamtliche Magistrate und von den
 - Ortsvorstehenden.
3. Der Mandatsträger*innenbeitrag beträgt einheitlich 20 % der monatlichen Aufwandsentschädigung nach §§ 3, 6a der Wiesbadener Entschädigungssatzung. Hiervon ausgenommen sind Sitzungsgelder und Entschädigungen aus der Mitgliedschaft in einer Betriebskommission.
 4. Die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge für hauptamtliche Magistrate sowie weiterer politisch besetzter hauptamtlicher Positionen betragen 10 % von der Bruttobesoldung ab dem Inkrafttreten dieser Finanzordnung. Die betroffenen Mandatsträger*innen informieren die/den Schatzmeister*in über ihre aktuelle Gehaltsstufe und zeitnah über jede Veränderung.
 5. Die amtierenden Ortsbeiräte werden gebeten, freiwillig 10 % ihrer Aufwandsentschädigung an den Kreisverband abzuführen.
 6. Der Einzug der Mandatsträger*innenbeiträge erfolgt monatlich zum 15. eines Monats über die Kreisgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
 7. Bei wiederholt ausbleibenden Zahlungen der Mandatsträger*innenbeiträge ist die*der Schatzmeister*in verpflichtet, die Betreffenden an die Zahlung zu erinnern. Sie*Er hat dem Kreisvorstand allgemein über Zahlungserinnerungen zu berichten.
 8. Bei der Erhebung der Beiträge von Mandatsträger*innen sind unbillige Belastungen zu vermeiden. Sofern deren individuelles bereinigtes Einkommen unter der Grenze für ein mittleres Einkommen gemäß § 5 Abs. 1 HWoFG liegt, verzichtet der Kreisvorstand auf die Hälfte der Abgabe. Bei mehreren Personen im Haushalt ist, falls gewünscht, das gemeinsame Einkommen zu berücksichtigen. Das bereinigte Einkommen ist anhand von Bescheiden nachzuweisen.
 9. Der*Die Kreisschatzmeister*in richtet eine Clearinggruppe mit je einer*m weiteren Vertreter*in des Kreisvorstands und des Fraktionsvorstandes ein. Aufgabe der Clearinggruppe ist es, etwaige Probleme bei der Zahlung der Mandatsträger*innenbeiträge zu erörtern und einvernehmliche Lösungen zu finden. Eine Fortsetzung einer bewilligten Reduzierung der Mandatsträgerabgabe ist jährlich bis zum 31.01. neu zu beantragen.

10. Die in der Clearinggruppe mit den Betroffenen gefundene Lösung bedarf der Zustimmung durch den Kreisvorstand. Maßnahmen sind befristet auf das laufende Kalenderjahr und bedürfen der jährlichen Bestätigung und sind vertraulich zu protokollieren.
11. Der Kreisvorstand ist verpflichtet, in seinem Rechenschaftsbericht diejenigen Mandatsträger*innen namentlich zu benennen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband nicht nachkommen. Dies gilt nur, sofern eine einvernehmliche Lösung nicht getroffen werden konnte und die Verpflichtungen länger als zwölf Monate fällig sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom 01.09.2026 in Kraft.